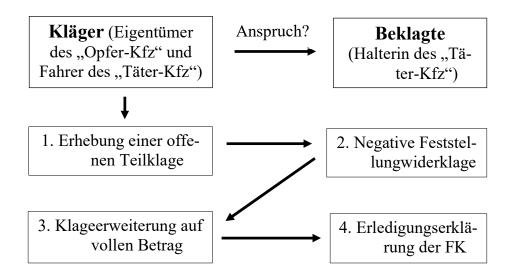


# Klausur "Einparkhilfe" / Sachverhaltsskizze:



# Klausur "Einparkhilfe" / Prüfungsschritte

# I. Zulässigkeit der Klage:

1. Entscheidung über die letzten Anträge: <u>Klageerweiterung</u> zulässig gemäß § 264 Nr. 2 ZPO (also nicht § 263 ZPO analog).

<u>Aufbauhinweis:</u> "Fixierung des Streitgegenstandes" immer ganz am Anfang!

2. <u>Entgegenstehende RH</u> gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO infolge der (teilweise) *vorher* rechtshängig gewordenen Widerklage? Nein: weitergehende Wirkung der LK.

## 3. Sachliche Zuständigkeit:

Hier entscheidend: Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO). ⇒ keine Prüfung des Streitwerts im Urteil!

Diese gilt auch bei etwaiger Fehlerhaftigkeit bis zur Grenze der (hier nicht gegebenen) Willkür (vgl. ThP § 506, RN 7 ⇒ § 281, RN 13, RN 14).

Hinweis: Unterscheide Verweisung von bloßer Abgabe (vgl. etwa §§ 696 I, 700 III ZPO), die keine Bindung hat (ThP § 281, RN 8)!

<u>Hilfsweise:</u> Verweisungsbeschluss des AG war wegen § 506 I ZPO korrekt: trotz § 5 Hs. 2 ZPO nun Streitwert über 5.000 €.

# 4. Örtliche Zuständigkeit:

- Ist hier anders als bei unmittelbarer Anwendbarkeit von § 281 ZPO nicht von Bindung erfasst (ThP § 506, RN 7).
- Hier aber gemäß §§ 12, 13 ZPO.

#### II. Prüfung der Begründetheit der Klage:

1. Anspruch nach § 670 BGB (analog) wegen Auftrags?

Anwendbarkeit des § 670 BGB auch bei bestimmten Schäden des Beauftragten, die er in Ausführung des Auftrages erlitt (Grb § 670, RN 10).

Problem dabei: Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeitsverhältnis. 

⇒ Rechtsbindungswille (vgl. Grb Einl. Vor § 241, RN 7)?

Hier kein Rechtsbindungswille für Auftragsvertrag, sondern außerrechtliche reine Gefälligkeit. Arg. v.a.:

- Keine wesentlichen Interessen wirtschaftlicher Art auf Seiten der Beklagten.
- Annahme einer (durch SchErs abgesicherten!) *Verpflichtung* des Klägers zur Durchführung auch nach Zusage abwegig.

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 3 -

# 2. <u>Anspruch nach §§ 670 (analog) i.V.m. §§ 683 S. 1, 677 BGB</u>?

Hier keine G.o.A., sondern bloße "Gefälligkeit ohne Auftrag" (vgl. hierzu Grb § 677, RN 3).

## 3. Anspruch aus Halterhaftung gemäß § 7 I StVG:

- a. <u>Tatbestand des § 7 I StVG</u> selbst war gegeben:
  - Haltereigenschaft,
  - Sachbeschädigung,
  - "bei dem Betrieb" dieses Kfz (der Beklagten).
- b. Auch <u>Erforderlichkeit</u> der Reparaturkosten i.S.d. § 249 II S. 1 BGB.
- c. Aber Problem: Ausschluss gemäß § 8 Nr. 2 StVG?

Wortlaut: Kläger wurde als <u>Führer des "Täter-Fahrzeugs"</u> zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bei *dessen* Betrieb i.S.d. § 8 Nr. 2 StVG tätig.

- ⇒ Ist der konkrete Schaden vom **Haftungsausschluss** erfasst?
- (1) Erfasst § 8 Nr. 2 StVG ("der Verletzte") nur Personenschäden oder auch Sachschäden?
  BGH: ist erfasst, da weiter Begriff ohne Eingrenzung.
- (2) Auch im Übrigen kein Entfallen von § 8 Nr. 2 StVG: Kläger setzte sein eigenes Kfz durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des "Täter-Kfz" *freiwillig* und nicht nur zufällig aus (= Zweck des § 8 Nr. 2 StVG).

<u>Hinweis</u>: Beweisbeschluss enthielt u.a. dazu eine "Botschaft": Bei Eingreifen eines verschuldens*unabhängigen* Anspruchs hätte *die Beklagte* die Beweislast (für Mitverschulden)!

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 4 -

4. Entscheidend daher: (*verschuldensabhängiger*) Anspruch des Klägers nach § 823 I BGB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten?

Evtl. auch Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB: ggf. Gefälligkeits*verhältnis* mit [nur] *Schutz*pflichten (strittige Konstruktion; vgl. dazu Grb Einl. Vor § 241, RN 8)?

- Nach (insoweit schlüssiger) <u>Klägerbehauptung</u> erfolgte falsche Instruktion durch die Beklagte: SV S. 2.
- Rechtzeitiges und ausreichend substanziiertes <u>Bestreiten</u> durch die Beklagte: SV S. 4.
- <u>Beweisaufnahme</u> über angeblich falsche Instruktion: Zeugenaussage hier unergiebig: SV S. 11/12.
  - ⇒ <u>Beweislast des Klägers</u> als Anspruchsteller entscheidet!

**Ergebnis:** Unbegründetheit der Klage.

# III. Zulässigkeit der Widerklage:

1. Vorliegen einer *einseitigen* Erledigungserklärung, da hier u.a. kein Fall von § 91a I S. 2 ZPO.

Diese ist stets zulässige Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO in eine (hier eine *andere*) FK (vgl. ThP § 91a, RN 32).

- 2. Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO: selbes Ereignis.
- 3. Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO für jetzigen Antrag / einseitige Erledigung:

Standardsatz: Keine gleichwertige Alternative der Beendigung; bzgl. der Kosten vgl. etwa § 269 III S. 2 ZPO.

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 5 -
- 4. Zuständigkeit: erneut gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

## IV. Begründetheit der (jetzigen Anträge der) Widerklage:

- ⇒ Liegen die Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung vor (hierzu ThP § 91a, RN 33)?
- Ursprüngliche Zulässigkeit,
- ursprüngliche Begründetheit
- und Eintritt eines erledigenden Ereignisses (nach Eintritt der RH

  ⇒ hier der *Wider*klage)
- 1. <u>Ursprüngliche Zulässigkeit</u> der vorherigen <u>negativen Feststellungsklage</u>:
- a. <u>Ordnungsgemäße Klageerhebung</u>: Bestimmtheit der WK gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO.
- b. Problem: <u>Verhältnis</u> dieser negativen Feststellungs-Widerklage <u>zur ursprünglichen Teil-Leistungsklage</u>: Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO?
  - Hier (zunächst) keine doppelte RH: FK bezog sich ausdrücklich nur auf *Überschuss* über die ursprüngliche LK (SV S. 6)!
- c. <u>Feststellungsinteresse</u> (des *ursprünglichen* Antrags, also der negativen FK):
- (2) Problem: Anders wegen der beantragten Entscheidung über die Teilklage?
  - Nein: Wegen der Begrenzung der materiellen Rechtskraft des § 322 I ZPO!

- Prüfungsschritte Klausur "Einparkhilfe" / Seite 6 -
  - Materielle Rechtskraft erfasst nur den Ausspruch, nicht die einzelnen Entscheidungsgründe (ThP § 322, RN 19, RN 28 ff).
  - Sie ist bei Teilklage auf den konkret eingeklagten Betrag beschränkt (vgl. ThP § 322, RN 22 ff, v.a. RN 23 und RN 26)!
    - ⇒ Folge: Ohne die FK bestand (zunächst) auch bei Klageabweisung die Gefahr eines Folgeprozesses!
- (3) Problem: hier (ausnahmsweise) anders wegen der Zusicherung von Bindung durch den Kläger (vgl. SV S. 7)?

Ändert nach BGH auch nichts, da dies keine zu § 322 I ZPO gleichwertige Sicherheit bietet: Streitpotential über Wirksamkeit bzw. Umfang der Zusage (vgl. ThP § 256, RN 14 a.E.).

- 2. <u>Ursprüngliche Begründetheit der negativen Feststellungsklage</u>: kein Anspruch des Klägers (s.o.).
- 3. Erledigendes Ereignis (nach Eintritt der RH der Widerklage):

Hier durch nachträglichen Wegfall des Feststellungsinteresses infolge der späteren Klageerweiterung.

Zeitpunkt: Wegen § 269 I ZPO ab Beginn der mündlichen Verhandlung (vgl. ThP § 256, RN 19).

- V. **Kosten:** § 91 ZPO und §§ 506 II, 281 III S. 1 ZPO (Gleichlauf).
  - § 281 III S. 2 ZPO ist nach § 506 II ZPO nicht anwendbar. ⇒ Verlierer trägt alle Kosten unabhängig davon, wer die Klage eingereicht und wer den Verweisungsantrag gestellt hatte.
- VI. <u>Vorläufige Vollstreckbarkeit:</u> § 709 S. 2 ZPO (obwohl nur Vollstreckung von RA-Kosten).